

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

9-N-83115	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
	Wolfsbauer	DW 43	30. März 1987

Betrifft
Schloßpark Tribuswinkel, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt den Schloßpark Tribuswinkel auf den Grundstücken Nr. 100/1, 102, 103, 104, 1418/1 und 1418/3, KG Tribuswinkel, im Ausmaß von ca. 11 ha zum Naturdenkmal.

Im Bereiche des Naturdenkmals ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden- und Felsbildungen zur Folge haben würde, untersagt.

Ausnahmen von diesem Eingriffs- und Veränderungsverbot sind nur in den folgenden Fällen und in der dort beschriebenen Art und Weise zulässig:

1.

Die bisher praktizierte landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke ist weiterhin gestattet.

2.

Die Errichtung eines 1,5 m breiten Gehsteiges an der Grundgrenze der Parz.Nr. 1418/3 und 100/1, KG Tribuswinkel zum Zwecke der Verbreiterung der Schloßallee ist nach Maßgabe der "Naturaufnahme GZ. 1180/86 des Teilungsplanes der ARGE - Dipl.Ing. Waldemar Frosch - Dipl.Ing. J. Hornyik vom 31.10.1986", gestattet.

Der Umfang und die Lage dieses Gehsteiges ist aus dem Lageplan, GZ. 1180/86, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, zu ersehen.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 bis 4

§ 9 Abs. 5

§ 7 Abs. 2

Nö Naturschutzgesetz (Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur), LGBI. 5500-3.

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde von seiten der zuständigen Naturschutzbehörde des Amtes der Nö Landesregierung der Antrag gestellt, den Schloßpark Tribuswinkel zum Naturdenkmal zu erklären. Die Einleitung dieses Verfahrens hat ihre Ursache darin, daß der Schloßpark Tribuswinkel als "Geschützter Landschaftsteil" im Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Baden, Einlageblatt 29, eingetragen war. Mit der Novelle zum Naturschutzgesetz vom 14.1.1977, LGBI. 5500-0, wurde das Rechtsinstitut "Geschützter Landschaftsteil" aus dem Naturschutzrecht ersatzlos entfernt. "Geschützte Landschaftsteile" waren demnach "Naturgebilde, die das Landschaftsbild (auch Stadt- oder Ortsbild) verschönerten oder der Landschaft von biologischem Nutzen waren, ohne daß sie in einem Naturschutzgebiet lagen oder Naturdenkmal waren."

Die Behörde hat hierauf das gemäß § 9 des Nö Naturschutzgesetzes über diesen Antrag abzuführende Verfahren eingeleitet; die Verfahrenseinleitung hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Naturgebilde wirksam wurde.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntnisse darüber zu erlangen, ob die im Nö Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutz, in der Person des Dipl.Ing.Dr. Reining, Beamter der Abt. R/2 des Amtes der Nö Landesregierung, zugleich Lehrbeauftragter an der Uni-

versität für Bodenkultur in Wien für die Geschichte der Landschaftsgestaltung und der Gartenkunst, veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden, folgendes:

1. Lage und Größe:

Der ca. 11 ha große Schloßpark liegt im Südosten des Ortes Tribuswinkel und umfaßt folgende Grundstücke:

100/1, 102, 103, 104, 1418/1 und 1418/3, alle KG Tribuswinkel.

Der Park wird im Norden vom Badener Mühlbach, im Osten und im Süden von einem Wassergraben (Grundstück Nr. 1434/2 und 1429) und der Landesstraße L 4013 begrenzt. Im Westen bildet eine Allee (Grundstück Nr. 1418/3) bzw. die sogenannte Schloßsiedlung, die etwa 1965 an der Stelle der Gärtnerei errichtet worden ist, den Abschluß.

2. Beschreibung:

2.1. Heutiger Zustand

Wer heute den Schloßpark von Tribuswinkel besucht, kann sich nur schwer das Bild eines nach landschaftlichen Gesichtspunkten gestalteten Parkes vor Augen stellen: von dem ursprünglich vorhandenen kleinräumigen Wechsel von Wiesen und Waldflächen hat sich nur ein breites Wiesenband zwischen zwei großen Waldkomplexen erhalten. Die kulissenartig angeordneten Waldstücke sind infolge mangelnder gartenkünstlerischer Betreuung während des 20. Jahrhunderts gänzlich zusammengewachsen.

Wie eine Begehung am 17. November 1981 mit Herrn Oberförster Konrad von der Bezirksforstinspektion Baden zeigte, ist teilweise der Baumbestand aus der Entstehungszeit des Parkes (das ist um 1800) an den Begrenzungszonen und in der näheren Umgebung des Schlosses erhalten geblieben, ebenso weisen noch vereinzelte Baumriesen auf den Standort der ehemaligen Remisen hin. Besonders er-

wähnenswert sind drei rund 250 - 300 Jahre alte Platanen im Vorhof des Schlosses, mehrere ca. 200 Jahre alte Silberpappeln im Norden des Parkes an der Grenze zum Siedlungsgebiet, sowie ebenfalls 200 Jahre alte Eschen nördlich der breiten Wiese. Im Osten sind noch drei Buchen, eine Platane und zwei Linden aus der Entstehungszeit sowie eine ca. 250 Jahre alte Stieleiche im Südwesten (östlich der neuen Siedlung) besonders erwähnenswert.

2.2. Historische Entwicklung

Die Feste Tribuswinkel wurde gleich anderen Burgen am Rande des Wienerwaldes zum Schutz der Ostmark errichtet. Die wehrpolitische Aufgabe lag nicht nur in der örtlichen Sicherung, sondern auch in der Bewachung des Verkehrswegenetzes vom Norden nach Süden und nach Westen, tritt doch im Bereich von Tribuswinkel das Schwechatal vom Ostrand der Alpen in die Ebene. Tribuswinkel hatte in dieser Zeit ähnliche Aufgaben zu erfüllen wie die Burgen von Weikersdorf oder Leesdorf.

Die erste Anlage, die wird zwischen 1120 und 1130 errichtet worden sein, war mit größter Wahrscheinlichkeit ein wasserumgebenes festes Haus, das sich im Laufe der Zeit zu einem wehrhaften Wasserschloß entwickelte.

Während der Zeit der Kämpfe mit den Türken zählte auch Tribuswinkel zu den Zufluchtsstätten. Nach Beendigung der Auseinandersetzung mit den Türken verloren viele dieser Burgen ihren wehrhaften Charakter, ihre Architektur wurde den damals modernen Bauformen angepaßt und Gartenanlagen im geometrischen Stil wurden diesen Adelssitzen zugeordnet. Ob auch in Tribuswinkel eine derartige kleine geometrische Gartenanlage vorhanden war, konnte auf Grund der vorhandenen Plandarstellungen nicht nachgewiesen werden. Fest steht, daß schon um 1800 (von 1799 bis 1877 war die Familie Barthenstein Besitzer von Tribuswinkel) ein englischer Garten gestaltet war.

"Um das Jahr 1800 war die Feste Tribuswinkel noch mit 8 Feldschlängeln bewährt und mit einem Wassergraben umgeben. Umliegend

waren Hofmühl, Meierhof, Obst- und Lustgarten mit Wassergräben umfassen. Der Lustgarten stand im 19. Jahrhundert dem hiesigen und den aus Baden hierher lustwandelndem Publikum zur anständigen Erholung offen. Es war ein herrlicher englischer Garten, der das Schloß noch heute umgibt und durch Rasenflächen mit einzelnen Gruppen schöner Bäume und durch dichte Baumpartien zu einem malerischen Ganzen vereinigt" (vgl. Erhebungsblatt zum Naturdenkmal).

Bestätigt wird das durch den Franziscäischen Kataster des Jahres 1819: südlich der unregelmäßigen, viereckigen, dreigeschossigen Schloßanlage befindet sich ein Gartenhaus, anschließend eine regelmäßig angelegte Pflanzschule, östlich davon ein ebenfalls rasterförmig angelegter Gemüsegarten. Der Park selbst besteht aus größeren und kleineren Baumgruppen, die mit größeren und kleineren Wiesenflächen verschiedenartige Räume bilden. Der gesamte Park wird von einem Wassergraben umschlossen, das Wegenetz ist in der für englische Landschaftsgärten üblichen Art angelegt.

Bemerkenswert ist, daß - ähnlich wie in Pottendorf - der Besitzerwechsel offenbar eine Neugestaltung der Gartenanlage zur Folge hatte.

3. Beurteilung

Ein Vergleich der Plandarstellung des Franziscäischen Katasters aus dem Jahre 1819 mit der gegenwärtigen Situation zeigt, daß - abgesehen vom Zusammenwachsen der einzelnen Waldstücke und Baumgruppen, die für die Gestaltung eines Landschaftsgartens außerordentlich wichtig sind - der Schloßpark Tribuswinkel in groben Linien als englischer Landschaftsgarten erhalten geblieben ist.

Unter diesen Voraussetzungen wäre eine Rekonstruktion nach den Grundsätzen des englischen Landschaftsgartens auch heute noch möglich.

Der Park wurde gleichzeitig mit dem Schloßpark in Pottendorf angelegt, gemeinsam ist diesen beiden Gärten auch der Mangel romantischer Architekturen.

4. Zusammenfassung:

Insgesamt ergibt die Bestandsaufnahme in Verbindung mit den Aussagen der vorhandenen historischen Quellen und Plandarstellungen, daß es sich bei der gegenständlichen Anlage in Tribuswinkel um ein frühes Beispiel eines englischen Landschaftsgartens in Niederösterreich handelt. Abgesehen von dem vor ca. 15 Jahren parzellierten und bebauten Bereich des Küchengartens ist der eigentliche Schloßpark von Tribuswinkel seinem Umfang nach zur Gänze erhalten geblieben und konnte seine wesentlichen Gestaltungselemente - wenn auch nicht sehr deutlich sichtbar - bewahren.

Auf Grund der vorbeschriebenen Gegebenheiten, der historischen Entwicklung bzw. der Einordnung des Schloßparkes von Tribuswinkel in den zeitlichen Ablauf der Landschaftsgestaltung in Niederösterreich steht fest, daß es sich bei der gegenständlichen Parkanlage um ein Naturgebilde handelt, dem als gestaltendes Element des Landschaftsbildes und aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung zukommt."

Dazu hat der Sachverständige für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II in Wr. Neustadt, OBR Dipl.Ing. Klik, in einem abschließenden Gutachten ausgeführt, daß der Schloßpark Tribuswinkel im Bereich des Wiener Beckens in einem besonders baumarmen Gebiet im pannonischen Klimaraum liege. In der Registrierung der landschaftsökologischen Vorbehaltsflächen Niederösterreichs werde der Schloßpark Tribuswinkel als gut strukturierter Auwaldrest mit Pappeln, Schwarzerlen, Weiden, Eschen und Eichen in der Baumschicht geschildert; weiters, daß in der artenreichen Strauchschicht in den Randbereichen bereits Trockenzeiger auftreten, die den Übergang zum Laubwald der Planarstufe andeuten. In kulturhistorischer und gestalterischer Hinsicht sei der Schloßpark Tribuswinkel als besonders wertvolles Element des Landschaftsbildes mit regional ökologischer Bedeutung und kleinklimatischer Stabilisationskraft zu werten. Mit seiner Wechselwirkung von Freiflächen, Wald, Buschwerk und Gewässern sei diese Grüninsel, insbesondere für die Vogelwelt, ein geeignetes Brut- und Lebensrevier.

Vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurden die Verfahrensparteien (Grundeigentümer) aber auch die Formalparteien dieses Verfahrens (NÖ Umweltanwaltschaft und Standortgemeinde), im Rahmen des Ihnen zustehenden Parteiengehörs in Kenntnis gesetzt.

Zu dem Gutachten hat die Verfahrenspartei, Leopold Osterer, ausgeführt, daß er gegen eine Erklärung zum Naturdenkmal des Schloßparkes Tribuswinkel keine Einwände erhebe, wenn ihm die landwirtschaftliche Nutzung seiner Grundstücke weiterhin gewährleistet sei.

Gleichfalls hat sich die Stadtgemeinde Wien als Grundeigentümerin nicht negativ gegen die geplante Unterschutzstellung ausgesprochen.

Die Stadtgemeinde Traiskirchen hat in ihrer Stellungnahme vom 14.11.1986 ersucht, den Grundstreifen Parz.Nr. 100/1 mit der Breite von 1,5 m für die Errichtung eines Gehsteiges von der Naturdenkmalerklärung auszunehmen, damit die beabsichtigte Straßenverbreiterung durchgeführt werden könne.

In seinem am 19.12.1986 zu diesen Ausnahmebegehren erstellten Gutachten hat der Sachverständige für Naturschutz, OBR Dipl.Ing. Klik ausgeführt, daß durch die Errichtung des Gehsteiges der Schloßpark nicht nachteilig beeinflusst werde, weshalb die Verbreiterung der Schloßallee als Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot gestattet werden könne.

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu

erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alléen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (Abs. 5).

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Ausnahmen vom bestehenden Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, bzw. des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Der Amtssachverständige hat in seiner Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich nachvollziehbaren und von hohem Fachwissen zeugenden Art und Weise dargelegt, daß das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde als Park besondere Bedeutung besitzt.

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art und mit den dort statuierten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot aus den nachstehenden Erwägungen sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

Die Schloßparkanlage stellt in ihrer heutigen Erscheinungsform ein äußerst prägnantes und daher ein in sehr wesentlicher Weise das Landschaftsbild gestaltendes Element dar.

Darüberhinaus ist die Anlage Zeugnis der Entwicklung der Gartenbaukunst, ausgehend von den adeligen Ziergärten des Barock bis hin zu den Landschaftsgärten des 19. Jahrhunderts, die in dieser Form wegen ihrer Öffnung für das Publikum auch besondere Bedeutung als Elemente der gesellschaftlichen Integration des Bürgertums auf kommunaler Ebene besaßen und sohin heute ein kulturell wichtiges Dokument der ersten, künstlich geschaffenen Erholungsräume aber auch der neuen "bürgerlichen Freiheiten" des ausgehenden Biedermeier sind.

Die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot konnten spruchgemäß in der, dem Berechtigten am Naturdenkmal zugestandenen Art und Weise gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der hierfür vorgeschriebenen Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Stadtgemeinde Wien, z.Hd.d. Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 11, Rathaus, 1082 Wien
2. die Stadtgemeinde Traiskirchen, z.Hd.d.Herrn Bürgermeister, 2514 Traiskirchen
3. Herrn Karl Buryan, Traiskirchnerstraße 2, 2512 Tribuswinkel
4. Herrn Leopold Osterer (geb. 1930), Traiskirchnerstraße 1, 2512 Tribuswinkel
5. Herrn Leopold Osterer, Traiskirchnerstraße 1, 2512 Tribuswinkel
6. die NÖ Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien

Ergent zur Kenntnisnahme an

7. das NÖ Gebietsbauamt II, Grazer Straße 52, 2700 Wr. Neustadt, z.Hd.d. Sachverständigen für Naturschutz, z.Zl. N- 801241/13
8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
9. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

22. April 1987
M. W. Wanzenböck
Mag. iur. Wanzenböck
Stellvertreter
Stellvertreter

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

2500 Baden, Schwartzstraße 50

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr

Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

TELEFAX: (02252) 202/600

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

DVR 0016098

An die
Stadtgemeinde Traiskirchen
z.Hd. des Herrn Bürgermeisters

Hauptplatz 13
2514 Traiskirchen

Beilagen

9-N-83115

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02252) 202	Datum
	Mag. Enzinger	DW 271	14.03.1997

Betrifft
Naturdenkmal Nr. 114 Schloßpark Tribuswinkel, Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden widerruft teilweise die mit Bescheid vom 30. März 1997, Zl. 9-N-83115, erfolgte Erklärung des Schloßparkes Tribuswinkel zum Naturdenkmal und zwar bezüglich der asphaltierten Straßenflächen, Grundstücke Nr. 1418/1 und 1418/3, KG Tribuswinkel und verfügt diesbezüglich die Löschung der Eintragung unter Nr. 114 im Naturschutzbuch.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 8 und § 16 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz LGBI. 5500-4

Begründung

Mit dem vorstehend detailliert nach Geschäftszahl und Inhalt angeführten Bescheid wurde das darin beschriebene Naturgebilde zum Naturdenkmal erklärt und in der Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Gemäß § 9 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz ist die Erklärung zum Naturdenkmal von Amts wegen oder auf Antrag zu widerrufen,

1. wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht;
2. auf Antrag des Berechtigten, wenn diesem im Hinblick auf seine wirtschaftliche Lage die Erhaltung des Naturdenkmales nicht mehr zugemutet werden kann und die Erhaltungskosten nicht auf eine andere Weise sichergestellt werden können.

Mit Schreiben vom 20.3.1996 hat die Stadtgemeinde Traiskirchen bei der Bezirkshauptmannschaft Baden einen Antrag um Aufhebung der Naturdenkmalerklärung für die Grundstücke Nr. 1418/1 und 1418/3, KG Tribuswinkel, gestellt. Um Entscheidungsgrundlagen darüber zu gewinnen, ob bzw. inwieweit der Fortbestand des Naturdenkmales in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht gerechtfertigt erscheint, wurde eine Amtssachverständige der Fachrichtung für Naturschutz mit der Erhebung des hiefür maßgeblichen Sachverhaltes und der Erstellung eines Fachgutachtens mit Schwerpunkt Erhaltungswürdigkeit des Naturdenkmales hinsichtlich der Grundstücke Nr. 1418/1 und 1418/3, KG Tribuswinkel, beauftragt.

In der Folge erstattete die beauftragte Amtssachverständige der Fachrichtung für Naturschutz am 19. September 1996 folgendes Gutachten:

"Befund:

Die Grundstücke Nr. 1418/1 und 1418/3, KG Tribuswinkel stellen öffentliche Verkehrsflächen dar, die sich außerhalb der Einfriedung des Schloßparkes befinden. Die asphaltierten Straßen stellen eine notwendige Verkehrsverbindung zwischen der sog. Schloßsiedlung und dem übergeordneten Straßennetz (Landesstraße L 4011 und L 4013) dar. Einerseits ist die Stadtgemeinde Traiskirchen als Straßenerhalter für die Instandhaltung und Ausbesserung der Fahrbahn der Schloßallee verpflichtet, andererseits würde diese Tätigkeit gegen das Eingriffsverbot verstoßen, sodaß jedesmal ein Antrag um Ausnahme vom Eingriffsverbot für Fahrbahninstandsetzungsarbeiten gestellt werden müßte.

Bei den beiden genannten Grundstücken handelt es sich tatsächlich um reine asphaltierte Straßenzüge, die außerhalb im Anschluß an das Naturdenkmal gelegen sind. Lediglich der Name Schloßallee deutet auf den einstigen Zusammenhang hin. Von einer Allee ist allerdings auf diesen beiden Grundstücken nichts mehr vorhanden. Erst im weiteren Straßenverlauf auf der Parzelle 1418/2 sind im Bereich der Tennisplätze Alleeebäume vorhanden. Diese liegen jedoch auch derzeit bereits außerhalb des Naturdenkmales. Der einzige Baum, der auf der Parzelle 1418/1 noch vorhanden ist, zeigt bereits einen kränklichen Zustand.

Gutachten:

Im Zuge der Unterschutzstellung des Schloßparkes Tribuswinkel als Naturdenkmal mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 30.3.1987 wurde auch die Schloßallee auf den Parzellen 1418/1 und 1418/3, die den Schloßpark teilweise im Westen säumt, in das Naturdenkmal miteinbezogen. Der Grund für die Miteinbeziehung dieses Straßenzuges geht aus der Aktenlage nicht eindeutig hervor. Es handelt sich jedoch tatsächlich um eine asphaltierte Straße, wobei im Bereich der beiden gegenständlichen Straßenparzellen nur mehr ein einziger bereits kränklicher Baum vorhanden ist. Die Bezeichnung Schloßallee deutet noch auf eine einstige Allee in diesem Bereich hin. Ansonsten ist der Straßenzug außerhalb der Umzäunung des Schloßparkes gelegen und weist keinen inneren Zusammenhang mit diesem auf. Die Begründung der Stadtgemeinde Traiskirchen, daß bei einer Beibehaltung der Unterschutzstellung dieser beiden Grundstücke bei sämtlichen Erhaltungsmaßnahmen des Straßenzuges eine Ausnahmegewilligung vom Eingriffsverbot erforderlich wäre, was mit einem erheblichen Aufwand verbunden wäre, ist einleuchtend. Aus fachlicher Sicht erscheint jedenfalls eine Aufhebung der Naturdenkmalerklärung für die Grundstücke Nr. 1418/1 und 1418/3, KG Tribuswinkel möglich, da keine offensichtlichen Gründe für einen Schutz der Straße bestehen".

Die Behörde ist der Ansicht, daß die in diesem Gutachten aus der fachlich fundierten Befundung gezogenen Schlüsse über den Zustand der antragsgegenständlichen Parzellen sowohl denkrichtig als auch nachvollziehbar sind, darüber hinaus besitzen sie das erforder-

liche Maß an fachlichem Niveau. Dieses Gutachten kann daher als schlüssig und in sich begründet beurteilt werden.

Da somit die für die ursprüngliche Unterschutzstellung maßgeblichen Umstände sich derart geändert zeigen, daß eine weitere Unterschutzstellung der gegenständlichen Parzellen aus naturschutzfachlicher Sicht nicht befürwortet werden kann, war die Erklärung des Schloßparkes Tribuswinkel hinsichtlich der im Spruch genannten asphaltierten Straßenflächen teilweise zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarke) für die Berufung beträgt S 120,--.

Hinweis:

Mit Telefax können Berufungen an Werktagen innerhalb der Amtsstunden, das ist von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 15.30 Uhr und am Freitag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr, außerdem am Dienstag auch bis 19.00 Uhr, eingebracht werden.

Außerhalb dieser Zeiten ist das Telefax-Gerät der Bezirkshauptmannschaft Baden nicht in Betrieb.